



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Milch und Milchprodukte

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 17. Februar 2000

2. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

3. **Beschluß des Verwaltungsausschusses für Milch der EK betreffend private Lagerhaltung von Butter und Rahm – Einlagerungszeitraum, Beihilfen**
4. **Änderung der VO (EWG) Nr. 2921/90 über die Gewährung von Beihilfen für die Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch – Änderung des Beihilfensatzes**

**Nr. 3.
Beschluß des Verwaltungsausschusses für Milch der EK betreffend private Lagerhaltung von Butter und Rahm – Einlagerungszeitraum, Beihilfen**

Der Einlagerungszeitraum für die Einlagerungsperiode 2000 beginnt am 15. März 2000 und endet am 15. August 2000 (gleicher Zeitraum wie im Vorjahr).

Die Beihilfe beträgt je Tonne Butter (unverändert):

Fixkosten	24 EUR (ATS 330,25)
Lagerkosten	0,35 EUR / Tag (ATS 4,82)
Finanzierungskosten	$IP \text{ in EUR} \times 91 \% \times 4\% / 365 \times \text{Lagerdauer in Tagen}$

Der Interventionspreis in EUR beträgt EUR 328,20 / 100 kg.

Bei 90 Tagen Lagerzeit ergibt sich eine Gesamtbeihilfe von ATS 1.179,98 / t, bei 210 Tagen Lagerzeit beträgt die Beihilfe ATS 2.306,65 / t.

Die Angaben gelten vorbehaltlich der Verlautbarung der entsprechenden Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Nr. 4

Änderung der VO (EWG) Nr. 2921/90 über die Gewährung von Beihilfen für die Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch – Änderung des Beihilfensatzes

1. Gemäß VO (EG) Nr. 2501/1999 der Kommission der europäischen Gemeinschaften vom 26. November 1999 wird der Beihilfensatz der im Betreff angeführten Verordnung geändert:

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) 2921/90 wird der Betrag von „6,90 EUR“ durch den Betrag von „6,42 EUR“ ersetzt.

Diese Verordnung tritt ab 4.12.1999 in Kraft.

2. Auf Grund der Änderung des Beihilfensatzes ist im „Merkblatt zur Beihilfengewährung für die zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch“ verlautbart im Verlautbarungsblatt der Agrarmarkt Austria für den Bereich Milch und Milchprodukte, 7. Stück, ausgegeben am 21. Juni 1999, Nr. 25, der Punkt 2.1 auf Seite 141 zu korrigieren und lautet wie folgt:

„2.1 Der zu gewährende Beihilfenbetrag ist derjenige, der am Tag der Herstellung des Kaseins und/oder der Kaseinate gilt. Die Beihilfe für 100 kg Magermilch zur Kasein- oder Kaseinaterzeugung beträgt ab 4.12.1999 6,42 EUR/100 kg.“

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Milch und Milchprodukte

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 6 - Milch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-396
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Milch und Milchprodukte beträgt für das Kalenderjahr 2000 öS 550,00 (€ 39,97). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von öS 30,00 (€ 2,18) je Stück für das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.